

107. Kann in einem Ehescheidungsprozesse, in welchem durch Klage und Widerklage lediglich Scheidung der Ehe beantragt worden ist, Teilurteil erlassen werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1899 i. S. J. (Bekl.) w. J.
Ehefr. (Kl.). Rep. II. 398/99.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gemäß dem Antrage der Klägerin wurde auf Grund des Art. 231 Code civil wegen schwerer Beleidigung und Mißhandlung vom Landgericht die Scheidung der Ehe der Parteien ausgesprochen. In der Berufungsinstanz erhob der Beklagte Widerklage auf Ehescheidung und verlangte Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht wies durch Teilurteil die Berufung zurück und ordnete zugleich auf die Widerklage Beweiserhebung an. Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Erhebung der Widerklage in der Berufungsinstanz hat das Oberlandesgericht mit Recht für zulässig erachtet. Da aber sowohl die Klägerin als auch der Widerkläger den Antrag auf Ehescheidung und nur diesen gestellt haben, durfte es nicht durch Teilurteil auf die Klage die Ehescheidung aussprechen und auf die Widerklage das Verfahren fortsetzen. Wenn auch der Erlaß eines Teilurtheiles in Ehesachen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein mag, so stehen doch in dem gegenwärtigen Falle der Anwendung des § 273 (301 n. F.) C.P.D. gewichtige Bedenken entgegen. Der § 273 läßt ein Teilurteil zu, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder ein Teil eines Anspruches oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Die aufgezählten Fälle und die Natur des Teilurtheiles ergeben aber als Grundsatz, daß durch dasselbe nur über einen Teil des Prozeßgegenstandes und nie über das Ganze desselben entschieden werden darf. In dem gegenwärtigen Falle werden durch Klage und Widerklage insofern zweierlei Ansprüche verfolgt, als jede der beiden Par-

teilen die Scheidung der Ehe für sich begehrt. Die beiden Ansprüche sind aber in ihrem Wesen nicht voneinander verschiedene. Die Anträge der Parteien lauten in der Klage und Widerklage gleich und enthalten denselben Gegenstand, die Ehe der Parteien, und dasselbe Ziel, die Trennung dieser Ehe. Ist die Scheidung der Ehe ausgesprochen, so ist der Gegenstand des gesamten Prozesses erschöpft und das Ziel der Klage wie der Widerklage erreicht. Es ist über das Ganze und nicht über einen Teil, nicht über einen von mehreren Ansprüchen, sondern über die gleichlautenden Ansprüche beider Parteien erkannt. Für ein weiteres Urteil bleibt demnach nichts übrig, wenn, wie hier, Klage und Widerklage nur einen und denselben Gegenstand zum Inhalt haben. Au den durch Teilurteil erfolgten Ausspruch der Scheidung der Ehe auf die Klage wäre aber das Oberlandesgericht auch gemäß § 289 (318 n. F.) C.P.D. gebunden. Daraus ergab sich schon für dasselbe sofort die Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens über Scheidung der Ehe auch noch auf die Widerklage, und die Rechtskraft des Ausspruches der Ehescheidung auf die Klage würde rechtlich die Möglichkeit einer Änderung ausschließen und es insbesondere verhindern, daß die Ehe auch auf die Widerklage geschieden würde. Ein solcher Ausspruch würde, was schon für sich entscheidend ins Gewicht fällt, deshalb auch widerfönnig und unzulässig sein, weil damit eine Ehe geschieden würde, welche infolge des rechtskräftigen Teilurteiles bereits geschieden wäre und daher nicht mehr bestände. Bei der Unzulässigkeit einer Änderung der im Teilurteile ausgesprochenen Entscheidung würde der Widerkläger also außer stande sein, zu bewirken, daß auf seine Widerklage allein oder auch auf seine Widerklage die Ehe geschieden würde. Damit würde sein gesetzlich begründetes Recht auf Erhebung und Durchführung einer Widerklage ihm genommen sein. Hiernach war in dem gegenwärtigen Falle, in welchem in Klage und Widerklage nur die Scheidung der Ehe beantragt worden ist, der Erlaß eines Teilurteiles unzulässig und verstößt die angefochtene Entscheidung gegen die Bestimmungen des § 273 C.P.D.

Wie die Frage nach der Zulässigkeit von Teilurteilen in anders gelagerten, die Ehe betreffenden Prozessen zu beantworten sein würde, ist hier nicht zu erörtern. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidung über die Schuldfrage, welche in anderen Rechts-

gebieten, wie nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht (§ 745 T. II Tit. 1), in Ehescheidungsprozessen einen besonderen Gegenstand des Urtheiles bildet; nach dem hier maßgebenden Code civil nicht in Betracht kommt. Nach den Bestimmungen des Code civil richten sich die Folgen, welche sich für den einen und den anderen Teil aus der Ehescheidung ergeben, danach, von welchem und gegen welchen der Ehegatten die Ehescheidung erwirkt ist (Artt. 299. 300 Code civil). Danach besteht nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe auf die Klage oder Widerklage des einen Ehegatten für den anderen Ehegatten nicht mehr die Möglichkeit, lediglich über die Schuldfrage noch einen weiteren Richterspruch herbeizuführen. Daß dies im gegenwärtigen Prozesse auch nicht in der Form zulässig sein würde, daß auch oder nur auf die Widerklage die Ehe geschieden werde, folgt daraus, daß, wie oben dargelegt worden ist, das erlassene Teilurteil ein Hindernis bilden würde, eine den Inhalt desselben irgendwie abändernde Entscheidung zu treffen.“ ...